

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 14.

Berlin, Montag, den 18. August 1919.

19. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 205.
- II. Allgemeine Verwaltungangelegenheiten: Privatbenutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse S. 205. Reisekosten der Staatsbeamten S. 206. Leistungen und Lieferungen in der Eisenbahn- und Bau-Verwaltung S. 207. Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen S. 209, S. 209, S. 210. Versetzung von Staatsbeamten in den Ruhestand S. 210.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Handelskammer zu Neuß S. 211. Börsenordnung für die Börse in Essen (Ruhr) S. 211. — 2. Handelsverkehr: Verteilung zentral bewirtschafteter Lebensmittel S. 212. Verkehr mit Seifen S. 213. — 3. Schiffahrtsangelegenheiten: Treibminen in der Helgoländer Bucht S. 214.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Nachschuß im Bäckereigewerbe S. 214. Stellenvermittlungsgesetz S. 215. — 2. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen S. 215. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Beschäftigung ehemaliger Berufssoldaten S. 216. — 4. Reichsversicherungsordnung: Landesversicherungsanstalt Brandenburg S. 216.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Prüfungen für Gewerbeschullehrer, Gewerbeschullehrerinnen, Handelslehrer und Handelslehrerinnen S. 216. — 2. Fortbildungsschulen: Unterrichtszeit an den Fortbildungsschulen S. 217.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 217.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Beim Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Steuerkanzler Klotz zum Geheimen Kanzleisekretär ernannt worden.

Der Gewerbeinspektor Marezinowski in Gleiwitz ist zum 1. August d. J. nach Magdeburg versetzt und mit der Unterstützung

des dortigen Regierungs- und Gewerberats beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Lüssenhop in Magdeburg ist zum 1. August d. J. nach Gleiwitz versetzt und dort mit der vorübergehenden Verwaltung der Gewerbeinspektion beauftragt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Privatbenutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 11. Juli 1919.

Für den Anschluß von Diensträumen und von Wohnungen der Beamten an das Fernsprechnetz sowie für die private Benutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 ab folgendes bestimmt:

1. Diensträume dürfen nur an das Fernsprechnetz angeschlossen werden, wenn dienstliche Bedürfnisse den dadurch entstehenden Kostenaufwand rechtfertigen. Der Anschluß sowie eine etwaige Erweiterung bestehender Anlagen bedarf meiner Genehmigung. Die Anschlüsse erfolgen in der Regel gegen Pauschgebühren.

2. Die Wohnung eines Beamten darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und nur nach zuvoriger Einholung meiner Genehmigung an das Fernsprechnetz angeschlossen werden. Der Anschluß soll in der Regel als Nebenananschluß zu einem amtlichen Hauptanschluß erfolgen. Ist dies nicht angängig, so wird zu prüfen sein, ob einem Haupt-

anschluß gegen Grund- und Gesprächsgebühr, oder einem solchen gegen Pauschgebühr der Vorzug zu geben ist. In den Anträgen auf Genehmigung einer solchen Anlage ist stets anzugeben, wie hoch sich die an die Postverwaltung zu zahlenden Kosten (einmalige und laufende) für jede der beiden Arten von Anschlüssen stellen.

3. Hinsichtlich der Entschädigung, welche für private Nutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse zu zahlen ist, gilt folgendes:

- a) Die Beamten haben für die Nutzung amtlicher Fernsprechanschlüsse zu Privatgesprächen in den Diensträumen keine Vergütung zu entrichten.
- b) Der Inhaber einer amtlich gegen Grund- und Gesprächsgebühr oder gegen Pauschgebühr an das Fernsprechnetz angeschlossenen Wohnung ist zur Zahlung eines Beitrags nicht heranzuziehen, wenn er erklärt, den Anschluß zu Privatgesprächen nicht benutzen zu wollen. Er hat dann am Schluß des Rechnungsjahrs oder beim Aufhören der Verbindung seiner Wohnung mit dem Fernsprechnetz dienstlich zu versichern, daß seines Wissens eine Nutzung seines Anschlusses zu Privatgesprächen nicht stattgefunden hat. Unterbeamte oder zu dieser Beamtengruppe zu rechnende sonstige Bedienstete haben für die private Nutzung amtlich in ihrer Wohnung eingerichteter Fernsprecher Gebühren nicht zu entrichten.
- c) Im übrigen sind von dem Wohnungsinhaber einzuziehen:
 - a) bei Anschluß gegen Grund- und Gesprächsgebühr eine Entschädigung in Höhe des Betrags, der an die Postverwaltung für einen Nebenananschluß auf dem Grundstück des Hauptanschlusses zu zahlen wäre, sowie die fällig gewordenen Gebühren, soweit sie die Grundgebühr und die Mindestgesprächsgebühr (für 400 Gespräche im Jahr) oder die Grundgebühr und die Gesprächsgebühren für eine ausnahmsweise von mir für den Anschluß festgesetzte höhere Zahl amtlich zu bezahlender Gespräche übersteigen. Weist der Beamte nach, daß der Anschluß zu mehr als 400 amtlichen Gesprächen oder zu mehr amtlichen Gesprächen als in der sonst festge setzten Höhe benutzt worden ist, so sind neben der Kennzeichnungsgebühr mir die Gebühren für die Mehrgespräche zu zahlen;
 - b) bei Anschluß gegen Pauschgebühr eine Entschädigung in Höhe des Betrags, der an die Postverwaltung für einen nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenananschluß zu zahlen wäre.
 - d) Für private Nutzung amtlicher Nebenananschlüsse in Wohnungen sind Beiträge nicht einzuziehen.
 - e) Die Gebühren für private Ferngespräche sind von den Beamten stets zu entrichten.

4. Wenn bei amtlichem Anschluß von Wohnungen der Wohnungsinhaber als Anschlußinhaber gegenüber der Post auftritt, so hat die Behörde dem Beamten den auf die Staatskasse entfallenden Kostenanteil aus dem Geschäftsbedürfnisfonds zu erstatten. Tritt die Behörde als Anschlußinhaber auf, so sind die von dem Beamten zu erstattenden Beiträge bei den „Sonstigen Einnahmen“ der einzelnen Rassenanschläge zu vereinnahmen.

Zu Vertretung.

ZB I 257. I 3811. ZB —.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Reisekosten der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. Juli 1919.

Bei Auslegung des § 18 Abs. 1 (vgl. auch §§ 18 Abs. 2, 29, 30, 31, 32) der Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269) sind Zweifel darüber entstanden, was unter Zugang und Abgang an einem der in den §§ 12 und 13 dafelbst bezeichneten Orte zu verstehen sei, ob es für den Begriff des Zugangs oder Abgangs an einem der bezeichneten Orte notwendig sei, daß der zu oder von der Eisenbahnstation usw. zurückgelegte Weg in seiner ganzen Ausdehnung innerhalb der Ortsgrenze liegen müsse, oder ob es genüge, wenn beim Zugang nur der Anfang, nicht aber auch das Ende, beim

Abgang das Ende, nicht aber auch der Anfang innerhalb der Ortsgrenze liegt. Zur Be-
feitigung der Zweifel hat die Preußische Staatsregierung den Nachtrag vom 23. Mai d. J.
(Gesetzsammel. S. 92) erlassen, auf den zur Nachachtung hiermit verwiesen wird.

Gleichzeitig wird der Schlussatz der Rundverfügung der Herren Minister des Innern
und der Finanzen vom 12. März 1913 (mitgeteilt durch Erlass vom 8. April 1913,
HMBL. S. 284), betreffend die Vergütung für den Ab- und Zugang am auswärtigen
Übernachtungsort, aufgehoben. Es ist vielmehr für einen und denselben Tag am Über-
nachtungsorte nicht mehr als ein Abgang oder ein Zugang zu gewähren.

Zum Auftrage.

ZB 1736. I 7406.

Dr. von Seefeld.

Au die dem Handelsministerium unterstallten Behörden.

Leistungen und Lieferungen in der Eisenbahn- und Bau-Verwaltung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 26. Juli 1919.

Abdruck übersende ich mit dem Ersuchen, die Handwerkskammern von dem Erlass ^{Anlage.}
des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten zu verständigen.

Zum Auftrage.

IV 5165.

Dr. von Seefeld.

Au die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Anlage.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Berlin W. 66, den 8. Juli 1919.

Wie schon in dem Erlass vom 15. März d. Js. (V. 54 D. 3511/III. A. 18. 88 C) aus-
geführt, empfiehlt sich auf dem Gebiete des Verdingungswesens bei der Fürsorge für
den gewerblichen Mittelstand in weitestem Maße die Anwendung der freihändigen
Vergebung. Die formelle engere Ausschreibung ist für die Pflege der mittelständischen
Interessen im allgemeinen weniger geeignet, da die Verwaltung nach den zur Zeit geltenden
Vorschriften (Allgemeine Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und
Lieferungen vom 23. Dezember 1905, Abschnitt II 8 (11) Satz 1)*) hier unter sonst gleich-
wertigen Angeboten den Zuschlag dem Mindestfordernden erteilen muß, ein Verfahren, das
bei handwerklichen Arbeiten vielfach zu Widersprüchen mit den in dem Erlass
vom 4. September 1912 (Eisenb. Verord. Bl. S. 341; Centralbl. der Bauverw. S. 473)*** ver-
tretenen mittelständischen Grundsätzen steht. Als engere Ausschreibung in diesem Sinne gilt
aber nur ein formelles sich als eine wirkliche Verbindung zu engerem Wettbewerbe darstellen-
des Verfahren. Werden, wie sich dies gerade bei Arbeiten des Handwerks vielfach empfehlen
wird, in loser Form Angebote von mehreren Gewerbetreibenden mit der Absicht eingeholt,
sich dabei im allgemeinen über die Preise, Materialien usw. zu unterrichten und dann mit
dem einen oder anderen Gewerbetreibenden unter freier Berücksichtigung der Umstände des
einzelnen Falles abzuschließen, so handelt es sich um eine freihändige Vergebung, bei
der eben diese Umstände des einzelnen Falles in weitestem Maße Berücksichtigung finden
können, wie z. B. Ortsansässigkeit, Kriegsteilnahme usw. Selbstverständlich sind bei
Anwendung dieses freien Verfahrens die unten abgedruckten Bestimmungen aus Abschnitt VI
Absatz 1 und des Abschnitts VII des oben genannten Erlasses vom 4. September 1912 zu
beachten. Diese Vorschriften haben zwar in erster Linie den Fall der öffentlichen Ausschreibung im
Auge; sie gelten aber in ihren allgemeinen Grundsätzen ebenso für die freihändige Vergebung.
Die Behörden müssen sich einerseits frei von bürokratischer und fiskalischer Angstlichkeit
halten; andererseits ist von ihnen unbedingte Gerechtigkeit zu fordern und es muß, worauf
schon in dem oben bezeichneten Erlass vom 15. März d. Js. hingewiesen ist, durchaus ver-
mieden werden, daß das Verfahren dazu benutzt wird, um einzelnen Gewerbetreibenden
überhaupt, und namentlich auch bezüglich der Preise oder durch ihre häufige Heranziehung,
besondere Vorteile zuzuweisen.

Die Frage, ob es sich mit Rücksicht auf diese weitere Anwendung der freihändigen
Vergebung und auch mit Rücksicht auf den gesunkenen Geldwert empfiehlt, die für die

*) HMBL. 1906 S. 72, 89.

**) HMBL. 1912 S. 496.

Zuständigkeit der Ämter und Bauabteilungen zur Zeit vorgeschriebenen Grenzsummen (Eisenbahnverwaltung: Erlass vom 8. April 1913 — IV. 43. 115. 168 —, Eisenbahn-Verordnungsblatt Seite 124 — Hochbauverwaltung: Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten § 202 — Wasserbauverwaltung: Allgemeiner Erlass vom 7. Juni 1910 — III. 1902/09 C. A., als Nachtrag zur allgemeinen Verfügung Nr. 3 für die Wasserbauverwaltung, betr. Verdingungswesen) zu erhöhen, kann späterer Erwägung vorbehalten bleiben. Geht im einzelnen Falle, in dem die Anwendung der freihändigen Vergabe von der ausführenden Behörde als zweckmäßig erkannt ist, die Summe über die Grenze ihrer Zuständigkeit hinaus, so ist in einfachster Form die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde einzuholen. Jedenfalls darf das Erfordernis höherer Genehmigung niemals ein Grund sein, eine Maßregel zu unterlassen, die im einzelnen Falle zweckmäßig erscheint.

Abdruck aus dem Erlass vom 4. September 1912.

VI.

"Nach den Vorschriften in Abschnitt II Riffer 8 der allgemeinen Bestimmungen darf die niedrigste Geldforderung als solche für die Entscheidung über den Zuschlag keineswegs den Ausschlag geben. Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der bestreifenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es sind also nur solche Bewerber zu berücksichtigen, welche für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten. Bewerber, von denen der ausschreibende Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen, sind auszuscheiden. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind weiter solche Angebote, die den bei der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen oder Proben nicht entsprechen, ferner solche Angebote, die nach den von den Bewerbern eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind, endlich solche Angebote, die eine im offensären Mifzverhältnis zu der Leistung oder Lieferung stehende Preisforderung enthalten, so daß nach dem geforderten Preise an und für sich eine tüchtige Ausführung nicht erwartet werden kann. Nur ausnahmsweise darf in dem letzteren Falle der Zuschlag erteilt werden, wenn der Bewerber als zuverlässig und leistungsfähig bekannt ist und ausreichende Gründe für die Abgabe des ausnahmsweise niedrigen Gebots beigebracht sind oder auf Fragen beigebracht werden."

(Die hier weggelassenen weiteren Ausführungen betreffen lediglich das öffentliche Verdingungsverfahren und kommen hier nicht in Betracht.)

VII.

"Wenn mit der unter VI behandelten Vorschrift auch in erster Linie bezweckt wird, den Staat vor minderwertigen Leistungen zu schützen, so geht die Bestimmung nach den oben unter I hervorgehobenen Grundgedanken*) doch auch davon aus, daß einer tüchtigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden soll. In diesem Sinne muß der Zuschlag zu einem an sich zu niedrig erscheinenden Preise auf ganz besondere Fälle beschränkt bleiben, die eine Verallgemeinerung als völlig ausgeschlossen erscheinen lassen und deren Umstände auf jeden Fall auffenkundig zu machen sind. Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Bewerbers allein reichen in diesem Sinne niemals aus, um den Zuschlag auf ein als zu niedrig erscheinendes Angebot zu rechtfertigen; es müssen außerdem noch ganz besondere, nicht zu verallgemeinernde Verhältnisse vorliegen. Vielfach ist die Meinung vertreten worden, daß die Behörden schon bei der Häufung auffallend niedriger Angebote solche besonderen Verhältnisse als vorliegend erkennen dürfen. Das ist unzutreffend. Ich erwarte, daß die mir unterstellten Behörden die genannte Vorschrift in dem richtigen

*) ("Licht und Schatten zwischen der Verwaltung und den Unternehmern nach Billigkeit zu verteilen und im Sinne einer gesunden Mittelstandspolitik zunächst auch den Interessen der kleineren Unternehmern, und namentlich auch des Handwerkerstandes, Rechnung zu tragen".)

„Sinne anwenden und daß sie namentlich bei der Vergabeung von handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten des vorstehend hervorgehobenen Grundsatzes eingedenkt sein werden, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein entsprechender Lohn werden soll.“

„Wenn auch selbstverständlich von den Behörden und Beamten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit stets zu wahren sind, so vermag doch die Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel einen Verstoß gegen die obigen Grundsätze niemals zu rechtfertigen.“

Deser.

An die Eisenbahndirektionen, die Herren Oberpräsidenten in usw., die Herren Regierungs-präsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin usw.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 17. Juli 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vgl. Biffer I 1 b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. März 1919, HMBI. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch

- a) die Orte Mittenwalde, Teltow, Teupitz, Trebbin, Zossen, Bohnsdorf, Buckow, Drewitz, Eichwalde, Großbeeren, Halbe, Hoherlehm, Königswusterhausen mit Umlt., Mahlow, Miersdorf mit Hanfelsablage, Rudow, Schmöckwitz, Stahnsdorf, Wünsdorf, Zeuthen, Babelsberg, Grünau-Dahmer Forst, Kleinmachnow, Pfaueninsel, Behrensdorf, Angermünde, Oderberg, Schwedt a. O., Beeskow, Storkow, Saarow-Pieskow, Retschendorf, Welten, Nauen, Seegeseld (Gemeinde und Gut), Falkenhagen, Kreimmen, Ketzin, Süterbog, Prenzlau, Neuruppin, Eberswalde, Freienwalde a. O., Wriezen, Strausberg, Biesenthal, Melchow, Rüdnitz, Rathenow, Plaue a. S., Friedrichshagen, Erkner, Biesdorf, Saulsdorf, Mahlsdorf, Hoppegarten (Gut Dahlwitz), Neuenhagen, Rahnsdorf mit Wilhelmshagen, Klein Schönebeck mit Fichtenau, Frohnau, Hohen-Neuendorf, Birkenwerder, Buch, Bepernick, Oranienburg, Bernau, Kalkberge, Rüdersdorf, Tasdorf, Woltersdorf, Fredersdorf, Petershagen, Templin, Lychen, Rehdenick, Beelitz, Werder, Belzig, Treuenbrietzen, Caputh (Gemeinde und Gut), Gemeinde Glindow, Bergholz mit Rehbrücke, Kolonie Wilhelmshorst, Gemeinde Michendorf, Gemeinde Seddin, Gutsbezirk Plantagenhaus, Rittergut Potsdam, Gutsbezirk Hermannswerder, Gutsbezirk Tornow und die Gemeinden Großkreuz, Götz, Göttin (bei Brandenburg), Schmierze und Wust des Regierungsbezirks Potsdam,
- b) die Stadt Quedlinburg des Regierungsbezirks Magdeburg,
- c) die Orte Ernsdorf-Kreuzthal und Buschhütten und die Stadt Hilchenbach des Regierungsbezirks Arnsberg,
- d) der engere Stadtbezirk Gummersbach und die Ortschaft Dieringhausen des Regierungsbezirks Köln,
- e) die Gemeinde Lonzen und die Städte Erkelenz, Zülich und Monschau des Regierungsbezirks Aachen

aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbe-verwaltung zu veranlassen.

Zu Vertretung.

Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B. 9, den 24. Juli 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind —

zu vgl. Biff. I 1 b des Runderlasses vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Rundverfügung vom 12. März 1919, *HMBl.* S. 64) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch
 a) die Stadt Swinemünde und das Seebad Heringsdorf des Regierungsbezirks Stettin,
 b) die Stadt Freudenberg des Regierungsbezirks Arnsberg aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

ZB I 878. Im Auftrage.
Dr. von Seefeld.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Ariegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 29. Juli 1919.

In das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind — zu vgl. Biffer I 1 b der Rundverfügung vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlass vom 12. März 1919, *HMBl.* S. 64) werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 noch

- a) die Stadt Pillau des Regierungsbezirks Königsberg i/Pr.,
- b) die Stadt Nordhausen des Regierungsbezirks Erfurt,
- c) die Stadt Lingen des Regierungsbezirks Osnabrück,
- d) die Stadt Herford des Regierungsbezirks Minden,
- e) die Stadt Arnsberg des Regierungsbezirks Arnsberg

aufgenommen.

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

ZB I 915. In Vertretung.
Dönhoff.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

Versezung von Staatsbeamten in den Ruhestand.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 2. August 1919.

Anlage.

Ich übersende Abdruck der Anweisung der Preußischen Staatsregierung vom 21. Juni 1919 zur Ausführung des § 13 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versezung der immittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (*Gesetzsammel.* S. 33) zur Kenntnis und Beachtung.

ZB. I 830. 17994. Im Auftrage.
Dr. v. Seefeld.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Anweisung der

Preußischen Staatsregierung (Staatsministerium) zur Ausführung des § 13 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versezung der immittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (*Gesetzsammel.* S. 33).

Bei Gesuchen um Versezung in den Ruhestand nach § 13 der Verordnung, betreffend die einstweilige Versezung der immittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (*Gesetzsammel.* S. 33) ist folgendes zu beachten:

1. Sucht ein Beamter unter Berufung auf § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 seine Versezung in den Ruhestand nach, so hat er in der Begründung seines Gesuchs

glaublichaft zu machen, daß die Umgestaltung des Staatswesens den Grund für sein Gesuch bildet. Dem Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ist nicht stattzugeben, wenn im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der dienstlichen Tätigkeit und Stellung des Beamten, Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antrag nicht durch die Umgestaltung des Staatswesens veranlaßt ist.

In Fällen, in denen der Beamte bereits nach den allgemeinen Ruhegehaltsvorschriften seine Versetzung in den Ruhestand beantragt hatte oder das Verfahren nach § 30 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsammel. S. 268) schon eingeleitet war, muß es bei der Anwendung der allgemeinen Ruhegehaltsvorschriften sein Bewenden behalten, wenn die Zurruhesetzung schon nach diesen Vorschriften ausgesprochen werden kann.

2. Die Zustellung der Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und über die Höhe des dem Beamten zustehenden Ruhegehalts kann in den Fällen des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, einstweilen ausgezeigt bleiben; sie hat jedoch spätestens so zu erfolgen, daß unter Berücksichtigung des § 24 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsammel. S. 268) die Versetzung in den Ruhestand sechs Monate nach Ablauf desjenigen Monats eintritt, in welchem der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand nachgesucht hat.

3. Nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen können Kriegsbeihilfen an Beamte, die auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetzt worden sind, nicht bewilligt werden. Auf die Hinterbliebenen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

4. Eine Übertragung der Befugnis zur Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand und die Höhe des dabei zu gewährenden Ruhegehalts auf nachgeordnete Behörden (§ 21 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 des Zivilruhegehaltsgesetzes) findet in dem Verfahren nach § 13 der Verordnung vom 26. Februar 1919 nicht statt.

Berlin, den 21. Juni 1919.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Dr. Südekum. Heine. Reinhardt.
Am Behnhoff. Oeser. Stegerwald.
Zu St. R. 11 616 II/19.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer zu Neuß.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Neuß ist auf 18 festgesetzt.
II a¹ 2468.

Börsenordnung für die Börse in Essen (Ruhr).

Aenderung der Börsenordnung.*)

§ 2 Absatz 2.

Die Zulassung kann nur dauernd sein. Durch die Zulassung wird der Antragsteller Börsenmitglied, jedoch haben nur solche Börsenmitglieder Stimmrecht, deren Firma in den Provinzen Rheinland und Westfalen in einem Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen.

§ 9.

Der Börsenvorstand besteht aus 18 Mitgliedern. Er wird im Monat Dezember jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr aus den die Börse besuchenden Kaufleuten und Industriellen gewählt.

Die Handelskammer und die Mitglieder der Börse wählen je neun Mitglieder. Bis zu sechs der von der Handelskammer zu wählenden Vorstandsmitglieder sollen der Industrie und dem Handel im weiteren Sinne, mindestens drei den dem Bankgewerbe angehörenden Firmen entnommen werden.

*) HMBI. 1909 S. 539 und 1916 S. 286.

Die von den Mitgliedern der Börse zu wählenden neuen Vorstandsmitglieder müssen den Bankgewerbe angehören.

Wählbar aus dem Bankgewerbe sind die Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Prokuristen von Gesellschaften und Geschäftsinhaber und Prokuristen von Privatfirmen.

Für die von den Börsenmitgliedern vorzunehmende Wahl wird folgendes bestimmt:

Der Börsenvorstand hat zu der Wahl mindestens acht Tage vor dem angesetzten Termine durch Ankündigung in einer in Rheinland und Westfalen verbreiteten Tageszeitung einzuladen oder den Termin der Wahl an mindestens zwei vor der Wahlhandlung liegenden Börsentagen durch Aushang bekannt zu geben.

Firmen können sich an der Wahl nur durch Geschäftsinhaber, Direktoren, stellvertretende Direktoren oder Prokuristen beteiligen. Die Teilnahme nicht erschienener Mitglieder durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Von Firmen ist nur ein Vertreter wählbar.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung, soweit nicht die Wahl einzelner oder sämtlicher Personen durch Zuruf von der Wahlversammlung ohne Widerspruch beschlossen wird.

Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.

Als gewählt gelten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Los. Es wird durch das die Wahl leitende Mitglied des Vorstandes gezogen.

Die Wahl sowohl der von der Handelskammer, wie von den Börsenmitgliedern zu wählenden Vorstandsmitglieder erfolgt auf drei Jahre. Jährlich scheidet ein Drittel der von der Handelskammer und den Mitgliedern der Börse gewählten je neun Mitglieder aus; die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die vorstehenden Änderungen der Börsenordnung treten am 1. Oktober 1919 in Kraft.

Handelskammer für die Kreise Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen zu Essen.

Der Vorsitzende.

Der Syndikus.

Genehmigt.

Berlin, den 18. Juli 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

(Siegel.)

Im Auftrage.

IIa. 2165.

Reinhäus.

2. Handelsverkehr.

Verteilung zentral bewirtschafteter Lebensmittel.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung. Berlin B. 8, den 24. Juni 19. 9.

Zur Verteilung der zentral bewirtschafteten Lebensmittel sind neben den in meinen, des Staatskommissars für Volksernährung, Runderlassen vom 19. Februar, 13. April und 16. Mai d. Js. (Gen. 100 bzw. 787 bzw. 1176) mitgeteilten Stellen auch die Genossenschaften des Handwerks, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Gründung, lediglich unter Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse der Genossenschaften zugelassen. Dabei ist zunächst nach Maßgabe meines, des Staatskommissars für Volksernährung, Runderlasses vom 8. März 1918 (Gen. 229 II.) zu prüfen, ob eine Genossenschaft jeweils als Groß- oder Kleinhändler zu gelten hat. Die Frage kann nur nach Lage des Einzelfalls entschieden werden, wobei grundsätzlich die Zentralgenossenschaften als Großhändler anerkannt werden müssen. Die Richtzulassung einer Genossenschaft zur Warenverteilung ist nur begründet, wenn die Genossenschaft die für eine geordnete kaufmännische Geschäftsführung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Preußischer Staatskommissar
für Volksernährung.

In Vertretung.

Dr. Peters.

St. a. f. B. E. Gen. 1667. — M. f. S. IV. 4319. IIb. 3220.

Ministerium
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Vorsitzenden der Staatlichen Verteilungsstelle für Groß-Berlin.

Berkehr mit Seifen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Juli 1919.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und mit dem Erischen um kostenfreie Bekanntgabe in den Amtsblättern und Tageszeitungen. Anlage.

Im Auftrage.

IIb 9871.

Neuhauß.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier und
zur Kenntnis
an die amtlichen Handelsvertretungen.

Anlage.

Reichswirtschaftsministerium.

Berlin NW. 7, den 5. Juli 1919.

Während des Krieges und des Waffenstillstandes musste bei der Notwendigkeit, möglichst viel Fette und Öle der menschlichen Ernährung zuzuführen, die Versorgung der Bevölkerung mit Waschmitteln mit tunlichster Beschränkung durchgeführt werden.

Der Mangel an Fetten und Ölen zur Herstellung von Waschmitteln und die hierdurch verursachte unzureichende Qualität der KA-Seifenprodukte hatten ein Überhandnehmen des Seifenschmuggels und der illegalen Seifenherstellung zur Folge. Je geringwertiger das Erzeugnis war, mit dem die legale Seifenindustrie den Bedarf decken konnte, umso größer war der Anreiz, im illegitimen Handel ausländische Ware in das Inland zu bringen und den inländischen Fettanfall den zu seiner Erfassung bestimmten Wirtschaftsstellen zum Zwecke unerlaubter Verseifung zu entziehen.

Die Besetzung des linksrheinischen Gebiets durch unsere Feinde hatte die praktische Auszerkraftsetzung des allgemeinen Einführverbots für den größten Teil der Westgrenze zur Folge. Große Massen ausländischer Fein- und Kernseifen strömten in das besetzte Gebiet und fanden von hier mit Unterstützung der Besetzungsbehörden Eingang auch in das unbesetzte Deutschland.

Diese wilde Einführ hatte nicht nur schwerwiegende valutarische Nachteile, sondern drohte, der Totengräber der deutschen Seifenindustrie zu werden. Aber auch der legitime Handel wurde schwer geschädigt. Der Verkauf der ausländischen Seifen konnte zu den bestehenden Höchstpreisen nicht erfolgen. Der legitime Handel durfte sich daher, wenn er sich nicht strafbar machen wollte, mit dem Verkaufe nicht befassen und musste zusehen, wie der Schleichhandel immer weiter um sich griff und die Preise in wucherische Höhe trieb. Alle behördlichen Anordnungen zur Eindämmung dieser Seifen einfuhr erwiesen sich als unzureichend, da der Bedarf der Bevölkerung an guten Waschmitteln außerordentlich war und somit den stärksten Anreiz zu weiterer Einführ bot. Dem wiederholt geäußerten Wunsche des legalen Handels, die Höchstpreise für Seifen aufzuheben, konnte nicht entsprochen werden, da hierdurch die unerwünschte Einführ zweifellos begünstigt worden wäre. Die einzige wirksame Gegenmaßnahme gegen die ausländische Seife lag in einer bedeutenden Verbesserung der einheimischen Seifenprodukte. Die Verbesserung war bereits vor langerer Zeit in Aussicht genommen, konnte aber wegen des Fettmangels bisher nicht durchgeführt werden. Hierin ist nunmehr eine Änderung eingetreten, die es ermöglicht, der Seifenbewirtschaftung eine neue erfolgversprechende Grundlage zu geben. Die Zuteilungen von Fetten und Ölen an die deutsche Seifenindustrie werden im Monat Juli wesentlich erhöht werden und in den folgenden Monaten eine weitere Steigerung erfahren, bis die zugeteilte Menge monatlich 6000 t erreicht.

Die erhöhte Zuteilung an Rohstoffen ermöglicht es, folgendes Programm durchzuführen:

1. Die bisherige KA-Seife wird unter Begrenzung auf monatlich 3000 t weiter hergestellt, jedoch — ohne Seifenkarte abgegeben. Der Fettgehalt der KA-Seife ist ohne Änderung des Preises von 16 auf 25 v. H. erhöht worden.
2. Das bisherige KA-Seifenpulver wird in der bisherigen Weise mit monatlich 125 Gramm auf den Seifenpulverabschnitt der Seifenkarte geliefert. Der Fettgehalt des KA-Seifenpulvers wird verdoppelt, der Preis erhöht sich auf 45 Pf. für ein Halbfundpaket.

3. Es wird eine einwandfreie Kernseife von Fettensqualität (60 v. H. Fettgehalt) in Doppelstücken von 200 Gramm oder in einfachen 100 Gramm-Stücken hergestellt. Das 100 Gramm-Stück wird zum Preise von 80 Pf. geliefert.

Als Feinseife wird eine gute polierte Toiletteseife mit angenehmem Parfüm (80 v. H. Fettgehalt) im Stückgewicht von 100 Gramm geliefert. Für die Selbststrasierer wird an Stelle der Feinseife einwandfreie Rasierseife zur Verfügung gestellt. Das 100 Gramm-Stück Feinseife wird zum Preise von 1,20 M., das 50 Gramm-Stück Rasierseife zum Preise von 0,60 M. berechnet.

Die unter 3 genannten Erzeugnisse werden nur gegen Seifenkarte geliefert, und zwar gegen die Feinseifenabschnitte der Seifenkarte. Ein Feinseifenabschnitt berechtigt zum wahlweisen Bezug von 50 Gramm der genannten Erzeugnisse.

Die Lieferung der unter 3 genannten Erzeugnisse kommt erstmalig Anfang September auf die Septembermarken in Frage. Angestrebt wird, die Herstellung der neuen Erzeugnisse so zu beschleunigen, daß bereits Ende August mit der Lieferung begonnen werden kann. Der Vorbezug auf die Septembermarken hin ist nach den bestehenden Bestimmungen zulässig.

Es besteht das größte Interesse daran, daß die Allgemeinheit von dieser Neuregelung des Seifenprogramms rechtzeitig Kenntnis erhält und dadurch veranlaßt wird, von weiteren Ankäufen teurerer Auslandsseifen Abstand zu nehmen.

Ich ersuche daher ergebenst, allen in Frage kommenden Stellen von diesem Schreiben eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen und sie darauf hinzuweisen, daß es eine nationale Pflicht ist, die Regierung in ihrem Bestreben nach Fernhaltung ausländischer Fertigwaren und Hebung der einheimischen Produktion nachdrücklichst zu unterstützen.

Im Vertretung.
(Unterschrift.)

An sämtliche deutsche Freistaaten.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Treibminen in der Helgoländer Bucht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 25. Juli 1919.

Vom 4. Juni 1919 ab patrouillieren tagsüber abwechselnd die kleinen Torpedoboote T. 16, 28, 29 und 39 in der Helgoländer Bucht und auf den Wegen Helgoland—Vorkum und Helgoland—Sylt, um Treibminen mit Geschützfeuer zu vernichten. Als Abzeichen führen die Boote die Signalflagge „M“ des internationalen Signalbuches am Mast.

Alle Fahrzeuge, die Treibminen sichten, sollen Nachrichten darüber entweder an das patrouillierende Boot selbst abgeben, sonst an das erste angetroffene Marinefahrzeug, die Nachrichtenstelle Helgoland oder an die erste erreichbare Marinebehörde, die für Weitergabe an das Patrouillenboot sorgen werden.

Ich ersuche, die Schiffahrtskreise hiernach zu verständigen.

Im Auftrage.

III. 6405.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbetrieb.

Fachausschuß im Bäckereigewerbe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. Juli 1919.

Reichsarbeitsministerium.

Berlin, den 19. Juni 1919.

Auf das Schreiben vom 21. Mai 1919 teile ich ergebenst mit, daß ein Recht, die Bäckereibetriebe durch eigene Revisoren revidieren zu lassen, den Fach-

ausschüssen durch die Verordnung vom 2. Dezember 1918 (RGBl. S. 1397) nicht gegeben ist. Vielmehr ist im § 4 der Verordnung ein Weg zur Beseitigung sozialpolitischer Missstände die Anrufung der Gewerbeinspektion bezeichnet.

Im Auftrage.
(Unterschrift.)

An den preußischen Minister für Handel und Gewerbe.

Abschrift übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme.

Im Auftrage.
v. Meyeren.

III. 5866.

An den Herrn Regierungspräsidenten in R.

Stellenvermittlergesetz.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 17. Juli 1919.

Biffer II des Gebührentariffs der Stellenvermittler für Bühnenangehörige vom 19. August 1910 (GMBl. S. 473) erhält folgende Fassung:

II. Stellenvermittlung für sonstige Bühnenangehörige bei Engagementsabschlüssen sowie bei Gastspielen:

6 % der Vergütung.

— Diese Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Gruppe) berechnet. —

Diese Änderung tritt am 1. September 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck erhalten Sie mit dem Ersuchen, je ein Stück den in Betracht kommenden Stellenvermittlern in Ihrem Verwaltungsbezirk auszuhändigen zu lassen.

Im Auftrage.

III. 6013.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

2. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins wird der Azetylenapparat Modell P der Firma Azetylenwerk Ebersbach a. Tils, Inhaber Eugen Binser, der durch meinen Erlass vom 12. August 1914 (GMBl. S. 449) nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenummer J₁₃ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen worden ist, nunmehr auch nach § 14 der Azetylenverordnung unter der Typenummer A₃₇ zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen widerruflich unter den in jenem § 14 der Verordnung festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen für Preußen zugelassen.

Das Fabriksschild des Apparats muß entsprechend meinem Erlass vom 1. September 1914 (GMBl. S. 474) auf den Büntropfen oder Nieten, mit denen es befestigt ist, den Stempel der Württembergischen technischen Beratungsstelle der Zentrale für Gewerbe und Handel tragen.

Für die Zulassung gelten die von der technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 4. August 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

III. 7088.

Dr. Hoffmann.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Beschäftigung ehemaliger Berufssoldaten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Juli 1919.

Reichsarbeitsministerium.

Berlin, den 25. Juni 1919.

Es ist mehrfach zur Sprache gebracht worden, daß entlassene Kapitulanten und aktive Offiziere deswegen nicht zur möglichen Einstellung bei einem Arbeitgeber gekommen sind, weil sie ortsfremd waren und die Beschäftigung Ortsfremder durch eine auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355) erlassene Anordnung des betreffenden örtlichen Demobilisierungsausschusses verboten war.

Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß solchen Arbeitnehmern, die infolge der notwendigen Verminderung von Heer und Marine zum Ausscheiden aus ihrem militärischen Beruf und zum Übergang in das bürgerliche Leben gezwungen worden sind, die Möglichkeit zur Erreichung eines solchen bürgerlichen Berufs und der Bewertung ihrer Arbeitskraft unterbunden wird, vielmehr muß ihre Bewerbung um Arbeit möglichst erleichtert werden. Hierzu ist erforderlich, daß sie in ihrer Bewerbung nicht schematisch auf ihre früheren Garnisonorte beschränkt werden, da ihre Unterbringung allein in diesen ausgeschlossen sein dürfte.

Ich bitte daher, die unterstellten Demobilisierungsausschüsse darauf hinzuweisen, daß bei Besuchen ehemaliger Berufssoldaten um Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 7 der Verordnung vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355) diesem Gesichtspunkt in gebührender Weise Rechnung getragen wird.

Zum Auftrage.

(Unterschrift.)

An das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin.

Absdruck mit dem Ersuchen um entsprechende baldige Anweisung der Demobilisierungsausschüsse.

Zum Auftrage.

III. 6047.

Dr. Hoffmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

4. Reichsversicherungsvorordnung.

IV. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Landesversicherungsaanstalt Brandenburg.

Bekanntmachung.

An Stelle des mit dem 1. Juli 1919 in den Ruhestand getretenen Geheimen Regierungsrats Meyer ist vom gleichen Tage ab Landesrat Vieregg unter Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden und Direktor der Landesversicherungsaanstalt in den Vorstand berufen worden.

Berlin, den 3. Juli 1919.

Der Vorstand der Landesversicherungsaanstalt Brandenburg.
von Winterfeldt.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Prüfungen für Gewerbelehrer, Gewerbelehrerinnen, Handelslehrer und Handelslehrerinnen.

Das Landesgewerbeamt beabsichtigt auf Grund des Erlasses des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Mai 1916 (GMMBl. S. 149), in der Zeit vom 24. November

bis 6. Dezember d. J. in Berlin außerordentliche Prüfungen für Gewerbelehrer, Gewerbelehrerinnen, Handelslehrer und Handelslehrerinnen abzuhalten.

Wegen der Einzelheiten der Prüfungen wird auf die Prüfungsordnung vom 7. Mai 1916 (GMBL S. 150) verwiesen. Zu den Prüfungen können nur solche Lehrer und Lehrerinnen zugelassen werden, die mehrere (in der Regel mindestens fünf) Jahre an einer Fortbildungsschule oder Fachschule im Nebenamt mit gutem Erfolg unterrichtet haben und für eine bestimmte Stelle an einer öffentlichen Schule in Aussicht genommen sind. Eine entsprechende Bescheinigung der angestellenden Behörde ist beizubringen. Meldungen sind nach § 5 der Prüfungsordnung auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten, in Berlin dem Oberpräsidenten in Charlottenburg bezw. dem Polizeipräsidenten in Berlin bis zum 1. Oktober d. J. einzureichen. Das Landesgewerbeamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und fordert die Bewerber zum Erscheinen unmittelbar auf.

2. Fortbildungsschulen.

Unterrichtszeit an den Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. Juli 1919.

Durch die Verordnungen des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November v. J. (RGBl. S. 1334) und 17. Dezember v. J. (ebenda S. 1436) ist die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf höchstens 48 Stunden wöchentlich festgesetzt worden. Das Demobilisierungssamt hat durch Verfügung vom 19. Februar 1919 (DMA. III. 1829. 2) entschieden, daß der Fortbildungsschulunterricht nicht auf diese gesetzlich begrenzte Arbeitszeit anzurechnen ist.

Hieraus haben viele gewerbliche Unternehmer die Forderung hergeleitet, daß der gesamte Unterricht der Fortbildungsschule in die arbeitsfreie Zeit gelegt wird, während die Verbände der Arbeiter und Angestellten verlangen, daß der Unterricht während der Arbeitszeit stattfindet. Gegenüber diesen widerstreitenden Forderungen ist daran festzuhalten, daß nach wie vor diejenigen Unterrichtszeiten verbindlich sind, die auf Grund der Ortsstatute von den Gemeindebehörden usw. festgesetzt und veröffentlicht sind. Eine endgültige Regelung wird voraussichtlich durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Festsetzung der Arbeitszeit in den gewerblichen Betrieben erfolgen. Bis dahin ist, wie bisher, darauf hinzuwirken, daß der Unterricht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgesetzt und nach Möglichkeit in die Tageszeit gelegt wird, damit die Schüler dem Unterrichte mit Nutzen zu folgen vermögen, damit die der Fortbildungsschule zur Verfügung stehenden Räume zweckentsprechend ausgenutzt und damit für den Unterricht in möglichst weitem Umfang besonders vorgebildete hauptamtliche Gewerbe- und Handelslehrer beschäftigt werden können.

Beträgt für einzelne Berufsgruppen die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 48 Stunden, so ist anzustreben, daß für die diesen Berufsgruppen angehörigen jugendlichen Arbeiter ein der kürzeren Arbeitszeit entsprechender Teil des Unterrichts in die arbeitsfreie Zeit gelegt wird

In Vertretung.

Dönhoff.

IV. 2758 II. III. —.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

VI. Nichtamtliches.

Bücherhau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingefandnen Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1914 bis 1918“ wird im Laufe dieses Monats in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Die Jahresberichte bringen diesmal in erster Linie eine Darstellung des Einflusses des Krieges auf alle Gebiete des gewerblichen Lebens, die den Gegenstand der amtlichen Wirklichkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten und ihrer regelmäßigen Jahresberichte bilden. Für ihren Bezug ist folgendes zu beachten. Ein buchhändlerischer Vertrieb des Werkes findet nicht statt. Bestellungen auf das Werk nimmt die Direktion

der Reichsdruckerei hier SW 68, Oranienstraße 91, noch bis zum 20. d. Mts. entgegen und wird sie ebenso wie die bis jetzt bei ihr eingegangenen Bestellungen sobald als möglich erledigen. Der Preis des 113 Druckbogen umfassenden Werkes beträgt für den broschierten Abdruck 29 M. 60 Pf. und für den in Ganzkaliko gebundenen Abdruck 32 M. 10 Pf. Die Kosten für die Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei, die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrücke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Über-
sendung von der Reichsdruckerei durch Nachnahme erhoben werden.

Gewerbearchiv für das Deutsche Reich, 18. Bd., 3. Heft, Berlin 1919, Verlag von Franz Wahnen, Berlin W. 9.

Steuer-Abzüge. Was kann bei der Einkommensteuer (Preußen) abgezogen werden? Bearbeitet von R. Ritter, Herausgeber der Deutschen Steuer-Zeitung und beeidigtem Sachverständigen zu Frankfurt a. M. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin C. 2.

Arbeitsrecht des neuen Deutschland. I. Buch. "Die Rechte des Arbeiters im neuen Deutschland" von Dr. jur. Franz Goerrig. Bonn, Carl Georgi Verlag.

Scholz, Wegweiser für den Unterricht im Maschinenschreiben. Verlag Ferd. Alshelm, Akt.-Ges., Berlin N. 39.